

§ 4 Vergütungsfähige Unterrichtsstunden

(1) ¹Vergütungsfähig sind die über zehn Wochenstunden hinaus eigenverantwortlich erteilten Unterrichtsstunden. ²Für ausgefallene Unterrichtsstunden kann eine Vergütung mit Ausnahme des Abs. 2 nicht gewährt werden.

(2) ¹Führen Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 28 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. ²Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

1. Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika,
2. Schüler- und Lehrwanderungen,
3. Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulschikurse,
4. Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern
5. Theaterbesuche und
6. Schulgottesdienste.

³Bei Einsatz in einem Schülerheim werden zwei Heimstunden einer Unterrichtsstunde gleichgesetzt.